

die ganze Macht seiner überlegenen Einsicht und Persönlichkeit für die Maßregel König Wilhelms einsetzte, ohne welche Preußens und Deutschlands Zukunft verloren wäre. Vier Jahre wirtschaftete er mit einem Budget, das nicht vom Abgeordnetenhause bewilligt war. Nach den großartigen Erfolgen des Jahres 1866 erbat und erhielt er dafür Indemnität.

Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde das preussische Heer mit den Truppen der übrigen Bundesstaaten, die zu diesem Zweck, soweit es nicht schon früher geschehen, Militärkonventionen mit Preußen schlossen, zu einer einheitlichen Bundesarmee verschmolzen. Das Bundesgesetz vom 9/11. 1867 ermäßigte die Dienstzeit der Landwehr von 9 Jahren auf 5, die gesamte Dienstzeit also auf 12 Jahre, verpflichtete aber alle ins Heer nicht eingestellten Dienstfähigen vom 17—42. Jahre zum Landsturm. Die Armee zählte nun in der Linie 305 Bat. Inf., 256 Eskadr. Kavallerie, 180 Batterien, 84 Festungs- und 3 Feuerwerkskomp., 48 Komp. Ingenieure und 24 Komp. Train, dazu in der Landwehr 138 Bat. Inf. und 144 Eskadr. Kav. Die Friedenspräsenz betrug 304 400 Mann. Bei Beginn des Krieges 1870 konnte eine Feldarmee von 550 000 Mann und eine Landwehr von 189 000 Mann aufgestellt werden. Die gesamte süddeutsche Feldarmee betrug damals 100 000 Mann.

Nach der Gründung des deutschen Reiches wurde die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf 1<sup>o</sup>/<sub>100</sub> der Bevölkerungszahl von 1867 festgestellt (= 401 059 M.) und für das Heeresbudget ein Pauschquantum von 225 Tln. für jeden Mann der Friedenspräsenz bestimmt. Die dauernden Ausgaben für Heer und Marine betragen 1872: 276,7 Millionen M., die einmaligen 15,1 Millionen M., dagegen 1895/96 634,4 und 64,2 Millionen M. Der Kaiser, dem der Oberbefehl über die gesamte Kriegsmacht übertragen wurde, erhielt durch die Reichsverfassung alle Rechte, deren er bedarf, um über die Einheit und Tüchtigkeit des Heeres zu wachen. Für Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Kontingente wurden die preussischen Einrichtungen für maßgebend erklärt (Art. 63). Bayern erhielt jedoch das Reservatrecht, daß seine Truppen erst vom Tage der Mobilisierung an dem Befehle